

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

An alle Notarkammern

Nachrichtlich an:  
das Präsidium der Bundesnotarkammer  
die Notarkasse  
die Ländernotarkasse  
das Deutsche Notarinstitut

**Rundschreiben Nr. 13/2021**  
**Änderungen der Gebührensatzungen der Zentralen Register zum 1.1.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Gebührensatzungen des Zentralen Testamentsregisters (ZTR-GebS) und des Zentralen Vorsorgeregisters (VRegGebS) sind geändert worden, um auch künftig dem Kostendeckungsgrundsatz zu entsprechen. Die Änderungen werden in der Dezember-Ausgabe der DNotZ verkündet und treten am 1.1.2022 in Kraft.

**A. Änderung der ZTR-GebS**

Für das **Zentrale Testamentsregister** hat sich als Ergebnis der Neukalkulation eine Herabsetzung der Gebühren ergeben, da ein niedrigerer Gebührensatz ausreicht, um die gesetzlich nach § 78g Abs. 3 Satz 1 BNotO vorgegebene Kostendeckung zu erzielen. Im Einzelnen werden geändert:

- Die Registrierungsgebühr bei Gebührenerhebung durch den Melder wird von 15,00 € auf **12,50 €** (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ZTRGebS) herabgesetzt.
- Die Registrierungsgebühr bei Gebührenerhebung unmittelbar durch die Registerbehörde wird von 18,00 € auf **15,50 €** (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ZTRGebS) herabgesetzt.
- Die Erhöhungsgebühr zur Abdeckung des Aufwandes einer weiteren Mahnung wird von 8,00 € auf **5,00 €** (§ 1 Abs. 3 ZTRGebS) herabgesetzt.

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

11. November 2021  
Unser Zeichen: 111/8 ds

Dr. Nadja Danninger

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.  
Mohrenstraße 34  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 3838 66-0  
Fax: +49 30 3838 66-66  
E-Mail: [bnotk@bnotk.de](mailto:bnotk@bnotk.de)  
Webseite: [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

## B. Änderung der VRegGebS

Für das **Zentrale Vorsorgeregister** müssen die Gebühren erhöht werden, um die gesetzlich in § 78b Abs. 3 Satz 1 BNotO vorgegebene Kostendeckung zu erzielen. Im Einzelnen werden geändert:

- Die Grundgebühr für private Antragsteller wird von 18,50 € auf **26,00 €** (GebVerz. Nr. 10 VRegGebS) erhöht.
- Die Grundgebühr für notarielle und nicht-notarielle Vielmelder (institutionelle Nutzer) wird von 16,00 € auf **23,50 €** (GebVerz. Nr. 20 VRegGebS) erhöht.
- Die Gebühren für die Tatbestände, die bei der Registrierung von mehr als einer Vertrauensperson greifen, werden von 3,00 € auf **4,00 €** (GebVerz. Nr. 30 VRegGebS) bzw. von 2,50 € auf **3,50 €** (GebVerz. Nr. 31 VRegGebS) erhöht.
- Der Gebührentatbestand für die Zurückweisung eines Antrags (GebVerz. Nr. 40 VRegGebS) entfällt mangels praktischer Anwendungsfälle.

Die Grundgebühren bilden die jeweils denkbaren **Höchstwerte** für einen Registrierungsvorgang. Sie fallen in dieser Höhe nur an, wenn für den Vorgang sonst keine Ermäßigungstatbestände (z. B. elektronische Übermittlung des Antrags oder Zahlung per Lastschrift) eingreifen.

Für den **Standardfall** einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht mit zwei Vorsorgebevollmächtigten, die von einem Notar elektronisch registriert wird, der die Gebührenerhebung übernimmt und am Lastschriftverfahren teilnimmt, fällt zukünftig eine ZVR-Gebühr in Höhe von **19,50 €** an.

Daneben erfolgen einige redaktionelle Änderungen.

## C. Weitere Informationen

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen am 1.1.2022 werden die angepassten Gebührensatzungen auch auf den jeweiligen Homepages einsehbar sein unter:

ZTR – <https://www.testamentsregister.de/testamentsregister/registerkosten>

ZVR – <https://www.vorsorgeregister.de/footer/rechtsgrundlagen>

Die Notarsoftwarehersteller wurden über die Änderungen bereits informiert.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

**gez. Dr. Nadja Danninger**  
Hauptgeschäftsführerin